



Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen

Satzung

§ 1

Der Name und der Sitz der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet:

Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen e. V.

Der Sitz der Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen e. V. ist Darmstadt. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufbau der Gesellschaft

Die gegenwärtige Situation der Psychologie im In- und Ausland ist durch eine Vielzahl konkurrierender Modelle gekennzeichnet. Zweck der Gesellschaft ist es, die Ansätze gestalttheoretischen Denkens und Forschens in angemessener Weise zu vertreten, wobei besonderes Gewicht auf die Anwendungsmöglichkeiten der Gestalttheorie zu richten ist. Unter Gestalttheorie ist dabei das von Wertheimer, Köhler, Koffka und Lewin grundgelegte Gedankengut zu verstehen.

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Anregung und Förderung gestalttheoretischer Forschungsarbeiten und ihrer praktischen Umsetzung,
- b) Herausgabe einer Zeitschrift, die zugleich Organ der Gesellschaft ist.
- c) Sammlung und Herausgabe von Informationen und Literaturhinweisen in loser Folge,
- d) Organisation von Tagungen und Kongressen,
- e) Gründung und Leitung von Einrichtungen, z.B. einer Akademie, die der Pflege, Weiterentwicklung und Berücksichtigung gestalttheoretischer Forschungsergebnisse im öffentlichen Leben dienen.

2. Ihrer allgemeinen Ziel- und Zwecksetzung entsprechend fördert die Gesellschaft verschiedene Arbeitsbereiche, die mehr theoretische oder mehr praktische Themen zum Inhalt haben können. Dabei können alle Gebiete berücksichtigt werden, deren Bearbeitung gestalttheoretisch möglich und sinnvoll erscheint.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschaft kann den in ihrem Auftrag ehrenamtlich tätigen Personen die in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen und Aufwendungen erstatten.

5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., 53108 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

6. Alle Inhaber von Ämtern der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der Interesse an der Gestalttheorie und ihren Anwendungen hat und bereit ist, diesen Ansatz zu fördern. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Gesellschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, das in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit dem zweiten aufeinander folgenden Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug ist. Nach Begleichung der Beitragschuld kann der Vorstand die Wiederaufnahme beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Sektionen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer), die von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse zur Erfüllung der Ziele der Gesellschaft einsetzen und deren Mitglieder berufen.

2. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Förderung gestalttheoretischer Ansätze in Theorie und Praxis
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.

3. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Gesellschaftsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so soll der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorstand in seiner nächsten Sitzung genehmigt. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden; er ist gültig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Arbeitsgemeinschaften und Sektionen

Arbeitsgemeinschaften können formlos gebildet werden; sie dienen den in der Satzung der Gesellschaft genannten Zielen und Zwecken im Rahmen der Organe der Gesellschaft.

Sektionen können aus Arbeitsgemeinschaften hervorgehen. Sie dienen der Entlastung des Vorstandes durch Übernahme spezifischer Aufgaben im Rahmen der Ziele der Gesellschaft (vgl. § 3). Sie sind Untergliederungen mit eigenen Geschäftsordnungen und Leitungen zum Zwecke der selbständigen Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit. Über ihre Gründung entscheidet auf Antrag die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung einer Sektion muss vom Vorstand der Gesellschaft genehmigt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Prüfung des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem Mitglied der Gesellschaft, das auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern eingebracht werden. Diese Anträge sind auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung der Gesellschaft sind 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, die Art der Abstimmung und den genauen Wortlaut von Satzungsänderungen.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 12 (Mitgliederversammlung, Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und nachträgliche Anträge zur Tagesordnung) entsprechend.

§ 14
Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 fest gelegten Stimmenmehrheit (4/5 der anwesenden Gesellschaftsmitglieder) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gesellschaft ihre Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(22.04.1978, letzte Änderungen: 28.03.09)